



Member of  UniCredit

3. PROSPEKTNACHTRAG

zum

ANGEBOTSPROGRAMM

der

UniCredit Bank Austria AG
(Emittentin)

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG

zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt

Wien, am 4. 10. 2016

Nachtrag zum Basisprospekt vom 17. 6. 2016
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl. I Nr. 150/2015)

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 17. 6. 2016 erstellten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 17. 6. 2015 gebilligten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“), geändert durch den am 29. 6. 2016 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 30. 6. 2016 gebilligten 1. Prospektnachtrag und den am 12. 8. 2016 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 17. 8. 2016 gebilligten 2. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesen zu lesen. Der Basisprospekt und die Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.bankaustria.at (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung. Eine Papierfassung ist zu den üblichen Geschäftszeiten an der Adresse Schottengasse 6 - 8, 1010 Wien erhältlich.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung und zur Notifizierung in die Bundesrepublik Deutschland eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrags wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

Hinweis: Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Bewertung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG¹ beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wurde, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Datum der Veröffentlichung des Nachtrags: 4. 10. 2016.

¹ Österreichische Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/11/EG (ABl 2003 L 345/64), in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2010/73/EG (ABl 2010 L 327/1).

Der vorliegende Nachtrag wurde anlässlich des mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 erfolgten Abschlusses der Abspaltung des CEE-Geschäfts der Emittentin in die UCG Beteiligungsverwaltung GmbH (ein Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A.) und der gleichzeitig erfolgten Übertragung des CEE-Geschäfts in die UniCredit SpA erstellt. Der Nachtrag enthält die damit einhergehenden sowie weitere Aktualisierungen der Prospekt- und der Verweisangaben.

I. Liste der Verweisdokumente (Seite 8 des Basisprospekts)

Die Liste der Verweisdokumente wird ergänzt und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Verweisdokumente

Dieser Basisprospekt enthält zum Teil Angaben, die mittels Verweis auf die im Folgenden überblicksweise angeführten Dokumente, inkorporiert werden.

- (1) Geschäftsbericht 2014 der Emittentin;
- (2) Geschäftsbericht 2015 der Emittentin;
- (3) Zwischenbericht der Emittentin zum 30. Juni 2016;
- (4) Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 9. Juni 2016;
- (5) Basisprospekt der Emittentin zum Angebotsprogramm über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 30. Juni 2015 samt dem Prospektnachtrag vom 25. 1. 2016.
- (6) Prospektnachtrag der Emittentin vom 29. Juni 2016 zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 9. Juni 2016;
- (7) Prospektnachtrag der Emittentin vom 12. August 2016 zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 9. Juni 2016;
- (8) Prospektnachtrag der Emittentin vom 4. Oktober 2016 zum Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes, einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen vom 9. Juni 2016.

Die jeweiligen aus den Verweisdokumenten inkorporierten Angaben sind dem Abschnitt E Punkt 2 und F Punkt 4 des Basisprospektes im Einzelnen zu entnehmen. Sämtliche der Verweisdokumente sind auf der Website der Emittentin (www.bankaustria.at) abrufbar; siehe auch Abschnitt E Punkt 4.“

II. Angaben in der Zusammenfassung (Abschnitt B Seiten 13 ff und 23 f des Basisprospekts)

1. In der Zusammenfassung des Basisprospekts wird Punkt B.5 („Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe“) zur Gänze ersetzt wie folgt:

“Die Emittentin ist eine direkte Tochter der UniCredit S.p.A., Wiener Filiale, welche 99,996 % der Anteile an der Emittentin direkt hält. Die Emittentin ist Konzernmutter der Bank Austria Gruppe, die direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen hält, die wichtigsten davon sind die Schoellerbank AG, Wien, und UniCredit Leasing (Austria) GmbH, Wien.

Im Laufe des Jahres 2015 führte UniCredit S.p.A. Diskussionen bezüglich der Implementierung möglicher organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung von Einsparungspotentialen und zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität der Bankengruppe. Diese Diskussionen umfassen auch die Bank Austria Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit. Am 11. November 2015 veröffentlichte die UniCredit S.p.A. ihren „Strategischen Plan 2018“ und informierte über ihre Zielkennzahlen und angedachte Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Diese umfassen, unter anderem, eine Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter um ca. 18.200, die Restrukturierung von Geschäftsteilen mit zu geringer Profitabilität, wie zum Beispiel das Retail Banking-Geschäft der Emittentin in Österreich, und die Übertragung der Subholding-Funktion der Emittentin in Bezug auf die CEE Tochtergesellschaften an die UniCredit S.p.A. Am 5. August 2016 haben die Aktionäre der Emittentin einstimmig der Abspaltung der CEE Tochtergesellschaften, zusammen mit dem damit verbundenen Geschäft, einem Portfolio an CEE-Kreditkunden, die auf Konten der Emittentin gebucht sind, und CEE-verbundenem Personal und Funktionen (das "CEE Geschäft") in die UCG Beteiligungsverwaltung GmbH, eine österreichische hundertprozentige Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A., zugestimmt. Am gleichen Tag hat der Gesellschafter der UCG Beteiligungsverwaltung GmbH der Abspaltung und der darauffolgenden Übertragung des CEE Geschäfts an UniCredit S.p.A. im Wege einer grenzüberschreitenden Verschmelzung zugestimmt. Die Übertragung des CEE Geschäfts trat am 1. Oktober 2016 in Kraft.“

2. Der Zusammenfassung des Basisprospekts idF des 2. Prospektnachtrags wird in Punkt B.12 („Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin“) der nachstehende Absatz hinzugefügt:

“Es ist seit dem 30. Juni 2016 keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder Handelsposition der Bank Austria Gruppe eingetreten. Aufgrund der Übertragung des CEE Geschäfts, die am 1. Oktober 2016 wirksam wurde, umfasst die Bank Austria Gruppe künftig jedoch das Segment „Central Eastern Europe“ nicht mehr. Daher werden die Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr 50 % reduziert. Nach der Abspaltung ist auch zu erwarten, dass die Emittentin einen geringeren, aber stabileren Umsatz aufgrund des reduzierten Geschäftsvolumens, gekoppelt mit einem verbesserten Risikoprofil haben wird.“

3. In der Zusammenfassung des Basisprospekts wird Punkt B.13 („Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind“) zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Am 1. Oktober 2016 wurde die Abspaltung des CEE Geschäfts der Emittentin in eine österreichische Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A. und die darauffolgende grenzüberschreitende Verschmelzung dieser Tochtergesellschaft mit der UniCredit S.p.A. wirksam. Aufgrund der am 1. Oktober 2016 wirksam gewordenen Übertragung des CEE Geschäfts wird Bank Austria Gruppe jedoch das Segment „Central Eastern Europe“ nicht mehr ausweisen. Daher werden die Vermögenswerte der Bank Austria Gruppe um ungefähr 50 % reduziert. Nach der Abspaltung ist zu erwarten, dass die Emittentin einen geringeren, aber stabileren Umsatz aufgrund des reduzierten Geschäftsvolumens, gekoppelt mit einem verbesserten Risikoprofil haben wird. Die nachfolgende Tabelle zeigt gewisse Erfolgszahlen, Volumenzahlen und Kennzahlen des „österreichischen Geschäfts“ der Emittentin (d. h. die konsolidierten Erfolgszahlen, Volumenzahlen und Kennzahlen des Retail & Corporates Segments, Private Banking Segments, Corporate & Investment Banking Segments und Corporate Center Segments der Bank Austria Gruppe, somit ohne die korrespondierenden Erfolgszahlen, Volumenzahlen und Kennzahlen des ehemaligen Central Eastern Europe Segments). Die nachfolgenden Informationen dienen ausschließlich Veranschaulichungszwecken und basieren auf Finanzzahlen, die die historische Geschäftsstruktur und Ergebnisse der Bank Austria Gruppe reflektieren. Die historischen Darstellungen erlauben keine Rückschlüsse, dass die Geschäftsstrukturen der neuorganisierten Bank Austria Gruppe ähnliche Ergebnisse wie in der Vergangenheit erzielen werden und es darf daher nicht davon ausgegangen werden, dass die untenstehenden Informationen eine Indikation künftiger Ergebnisse der Bank Austria darstellen.“

| in EUR Mio | 30. Juni 2016 (konsolidiert) (ungeprüft) | 30. Juni 2016 (nur österr. Geschäft) (ungeprüft) | Prozentsatz des österr. Geschäfts |
|---|--|--|--------------------------------------|
| Erfolgszahlen* | | | |
| Betriebserträge..... | 3.036 | 988 | 33% |
| Betriebsaufwendungen..... | -1.495 | -756 | 51% |
| Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand..... | 1.252 | 272 | 22% |
| | | | |
| Volumenzahlen | | | |
| Forderungen an Kunden..... | 118.178 | 58.936 | 50% |
| Primärmittel..... | 140.070 | 74.430 | 55% |
| Risikogewichtete Aktiva insgesamt..... | 129.330 | 32.920 | 25% |
| | | | |
| Kennzahlen | | | |
| Aufwand/Ertrag-Koeffizient (Cost/Income-Ratio)..... | 49,2% | 76,6% | – |
| Kreditrisiko/Ø Kreditvolumen (Cost of Risk)..... | 0,49% | -0,14% | – |
| Kundenforderungen/ Primärmittel..... | 84,4% | 79,2% | – |

* Die Erfolgszahlen betreffen die am 30. Juni 2016 endende Sechsmonatsperiode.“

4. In der Zusammenfassung des Basisprospekts wird Punkt B.15 („Haupttätigkeiten der Emittentin“) zur Gänze ersetzt wie folgt:

“Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich tätig und ist einer der größten Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % nach ausstehenden Krediten und 14 % nach Einlagen². Darüber hinaus bietet sie ihren Kunden Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit S.p.A. Bankengruppe in Zentral- und Osteuropa (“CEE”) und an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.“

5. In der Zusammenfassung des Basisprospekts wird in Punkt D.2 der zum CEE-Engagement der Emittentin angeführte Risikofaktor zur Gänze ersetzt wie folgt:

„● Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin infolge der Abspaltung des CEE-Geschäfts der Emittentin (Risiko im Zusammenhang mit der Abspaltung des CEE-Geschäfts).“

III. Allgemeine Beschreibung des Programms (Seite 28 des Basisprospekts)

In Abschnitt C des Basisprospekts wird der erste Absatz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„C. Allgemeine Beschreibung des Programms

Die Emittentin beabsichtigt, Nichtdividendenwerte, wie sie in diesem Basisprospekt, den jeweiligen Emissionsbedingungen und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beschrieben sind, während eines einjährigen Emissionszeitraumes nach Veröf-

² Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der österreichischen Nationalbank, publiziert werden (www.oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html).

fentlichung des Basisprospektes von Zeit zu Zeit dauernd oder wiederholt zu begeben (Begebung unter Angebotsprogramm gemäß § 1 Abs 1 Z 10 KMG). Das jeweils in Aussicht genommene Emissionsvolumen, ebenso wie die sonstigen näheren Ausstattungsmerkmale einer konkreten Emission werden im Zuge deren Begebung bzw. des damit verbundenen Angebotes und/oder Börselistings gemäß diesem Basisprospekt und den zugehörigen Endgültigen Bedingungen nach freiem Ermessen und autonomer Einschätzung der jeweiligen Marktgegebenheiten durch die Emittentin festgelegt. Das Gesamtvolumen aller Emissionen, die unter diesem Angebotsprogramm und diesem Basisprospekt begeben werden, bestimmt sich nach den jeweils aktuellen Rahmengenutzungen der Emittentin und überschreitet zusammen mit dem jeweils aushaftenden Gesamtvolumen aller unter dem Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme vom 9. Juni 2016 und dem Basisprospekt der Emittentin über das Programm zur Begebung von Wertpapieren mit Single-Basiswert und Multi-Basiswert (mit (Teil-)Kapitalschutz) vom 12. September 2016 begebenen Emissionen insgesamt nicht das Volumen von bis zu maximal EUR 40.000.000.000. Nichtdividendenwerte der Emittentin, die im Rahmen des Angebotsprogramms unter diesem Basisprospekt begeben werden, weisen regelmäßig eine Mindeststückelung von weniger als EUR 100.000 oder weniger als dem EUR 100.000 entsprechenden Gegenwert in Fremdwährung auf. Sie sind nach ihrer wertpapierrechtlichen Ausstattung gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs 1 Z 3 KMG weder nachrangig, konvertibel noch austauschbar und berechtigen nicht zur Zeichnung oder zum Erwerb anderer Wertpapiere. Sie sind ferner nicht in der Weise an ein Derivat gebunden, dass der Anspruch des Anlegers auf Zahlung zu 100 % des Nennwertes eingeschränkt wird (kapitalgarantierte Nichtdividendenwerte im Sinne von Art 8 der ProspektVO). Unbeschadet des Anspruches auf Zahlung zu 100 % des Nennwertes, können die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere insofern derivative Elemente aufweisen, als Ansprüche aus den Wertpapieren von der Entwicklung eines Basiswertes (Referenzgröße) abhängen.“

IV. Emittentenbezogene Risikofaktoren (Abschnitt D Seiten 29 ff, 35 ff und 42 f des Basisprospekts)

1. In Abschnitt D des Basisprospekts wird der zum allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung angeführte Risikofaktor (Seite 29) zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.

Die Emittentin ist als Universalbank tätig und bietet eine umfassende Bandbreite von Bankprodukten und Dienstleistungen, beginnend bei typischen Bankprodukten bis zu strukturierten Finanzierungslösungen, derivativen und kapitalmarktnahen Produkten, an. Unter anderem werden Bankkonten angeboten und unterhalten, Kredite an Unternehmen, Konsumenten, Gebietskörperschaften, Kreditinstitute und Staaten vergeben, Immobilienfinanzierungen, Projektfinanzierungen und Exportfinanzierungen angeboten sowie Leasingprodukte offeriert. Weiters wird mit den gleichen Kundengruppen das Einlagengeschäft betrieben. Ferner werden Serviceleistungen im Bereich des Investmentbanking, des Zahlungsverkehrs inklusive des Kreditkartengeschäfts, des Dokumentengeschäfts und des Asset Managements angeboten. Im Rahmen ihrer Tätigkeit unterliegt die Emittentin dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko, nämlich dahingehend, dass sich die Geschäftsentwicklung der Emittentin schlechter entwickelt als bei Erstellung des Basisprospektes angenommen oder als in diesem Basisprospekt dargestellt.“

2. In Abschnitt D des Basisprospekts wird der zur Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin angeführte Risikofaktor (Seite 30) zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.

Die Emittentin ist als Kreditinstitut zur Beachtung und Einhaltung internationaler Finanzsanktionen verpflichtet oder angehalten. Solche Finanzsanktionen, wie etwa das Einfrieren von Geldern sanktionierter Personen, können von den Vereinten Nationen oder der Europäischen Union, aber auch von für die Emittentin relevanten nationalen Behörden, wie dem US Treasury Department's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), verhängt werden. Sie dienen vor allem der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung oder länderspezifischen Sanktionsmaßnahmen. Aufgrund der geopolitischen Situation wird die Einhaltung von Sanktionen von den Behörden weltweit besonders streng überprüft. Es besteht das Risiko, dass Behörden die bei der Emittentin eingerichteten Systeme und Prozesse zur Einhaltung von Finanzsanktionen als unsachgemäß oder mangelhaft beurteilen oder die Einhaltung von Finanzsanktionen als nicht ausreichend beurteilen könnten. In den letzten Jahren haben angebliche Verletzungen von US-Sanktionsmaßnahmen dazu geführt, dass bestimmte Finanzinstitutionen, abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls, beträchtliche Zahlungen von Bußgeldern, Strafen oder Vergleichszahlungen an die US-Behörden geleistet haben. Die Emittentin führt in Abstimmung mit US-Behörden, insbesondere dem US Department of Justice (US Justizministerium; „DOJ“) und dem District Attorney of New York („DANY“) sowie dem OFAC, eine freiwillige Untersuchung im Zusammenhang mit der Einhaltung von OFAC-Sanktionen in der Vergangenheit durch. Teilweise wurden dabei intransparente Praktiken in der Vergangenheit identifiziert. Die Emittentin kooperiert mit OFAC, DOJ und DANY und hält andere zuständige Aufsichtsbehörden über den Stand der Untersuchungen informiert. Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln werden umgesetzt. Auch die Durchführung vergleichbarer Untersuchungen bei Tochtergesellschaften der Emittentin kann nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn es derzeit nicht möglich ist, die Form, das Ausmaß und den Umfang sowie den Zeitpunkt einer Entscheidung der US-Behörden vorherzusagen, könnten sich erhebliche Zahlungspflichten, Haftungen oder sonstige vermögenswerte Nachteile der Emittentin nachteilig auf die Liquidität, die Vermögenslage und die Nettoergebnisse der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften auswirken.“

3. In Abschnitt D des Basisprospekts wird der Risikofaktor zu Marktrisiken und Abwertungserfordernissen infolge Preis- und Zinsänderungen (Seite 31) um einen weiteren Absatz ergänzt wie folgt:

„Das gegenwärtige Zinsumfeld, das, vor allem im Euro-Raum, durch niedrige, sogar negative Zinssätze geprägt ist, wirkt sich überdies belastend auf die Profitabilität von Banken und damit auch auf die Profitabilität der Emittentin aus.“

4. In Abschnitt D des Basisprospekts wird der im Risikofaktor zur verschärften Wettbewerbssituation (Seite 32) angeführte erste Absatz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Die Emittentin unterliegt als Universalbank dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation. In Österreich herrscht aufgrund einer hohen Bankendichte und einem verhältnismäßig engen Bankfilialnetz ein sehr intensiver Wettbewerb zwischen den Banken. Es besteht das Risiko, dass sich die Wettbewerbssituation für die Emittentin in einem oder anderen Märkten, in denen die Emittentin tätig ist, in Zukunft verschlechtert oder verschärft, dies etwa auch durch Auftreten weiterer Marktteilnehmer oder durch Fusionen bisher getrennt auftretender Marktteilnehmer. Ein solcher verschärfter Wettbewerb kann auch von Unternehmen ausgehen, die derzeit außerhalb des Finanzsektors agieren, die aber verschiedene Bankgeschäfte auf Basis der Möglichkeiten moderner Technologien über das Internet anbieten könnten, oder von anderen neuen Marktteilnehmern oder Initiativen, die Banken in ihrer traditionellen Rolle als Finanzintermediäre umgehen würden.“

5. In Abschnitt D des Basisprospekts wird der im Risikofaktor zur grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin (Länderrisiko: Seite 35) angeführte erste Absatz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Die Emittentin betreibt Geschäfte in und mit anderen Staaten als der Republik Österreich. Dies führt, insbesondere wenn Geschäfte in oder mit Staaten getätigt werden, die einem raschen politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Umbruch unterliegen, zu erheblichen zusätzlichen Risiken für die Emittentin, insbesondere in Form von potenziellen Zahlungsschwierigkeiten privater und staatlicher Schuldner aufgrund budgetärer Anspannungen, steuerlicher Maßnahmen, Gesetzesänderungen und devisenrechtlicher Beschränkungen sowie infolge starker Änderungen von Währungswechselkursen, Inflation, Rezession, Deflation, Arbeitslosigkeit politischer Instabilität einschließlich bewaffneter Konflikte und nationaler Konflikte. Diese Risiken bestehen unter anderem auch im Zusammenhang mit Forderungen der Unternehmen der Bank Austria Gruppe aus Geschäften mit ihren früheren CEE-Tochterunternehmen (s. auch Risiko infolge der Abspaltung des CEE-Geschäfts der Emittentin). Ferner besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass durch staatliche Maßnahmen, etwa Verstaatlichungen oder durch den Wegfall oder die Zahlungsunfähigkeit von Staaten die Emittentin ihre Forderungen nicht mehr geltend machen und durchsetzen oder ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben kann.“

6. In Abschnitt D des Basisprospekts wird der zum CEE-Engagement der Emittentin angeführte Risikofaktor (Seite 36) zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin infolge der Abspaltung des CEE-Geschäfts der Emittentin.“

Die regionale Präsenz der Emittentin und ihrer Tochterbanken erstreckte sich in der Vergangenheit neben Österreich auch auf Länder Zentral- und Osteuropas (Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Serbien, Bosnien-Herzegowina, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Aserbaidschan, Russland und Ukraine, insgesamt nachstehend „CEE“ genannt). Die UniCredit S.p.A. hat am 11. November 2015 einen „Strategic Plan“ veröffentlicht, wonach das CEE-Geschäft der Emittentin bis Ende 2016 an die UniCredit übertragen werden soll. Am 5. August 2016 haben die Aktionäre der Emittentin einstimmig die Abspaltung des CEE-Geschäfts an die UCG Beteiligungsverwaltung GmbH, eine österreichische Gesellschaft zur Gänze im Besitz der UniCredit S.p.A., genehmigt. Am selben Tag wurde von der UCG Beteiligungsverwaltung GmbH die Abspaltung und die nachfolgende Übertragung des CEE-Geschäfts auf die UniCredit S.p.A. beschlossen. Der Abschluss der Abspaltung des CEE-Geschäfts wurde mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 durchgeführt. Der Wegfall des CEE-Geschäfts kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken, dies vor allem durch den Wegfall des Ergebnisbeitrags, aber auch durch allfällige Rückwirkungen auf das Geschäft mit österreichischen Firmenkunden mit CEE-Bezug. Nachteilige Effekte können auch aus der sachbedingt komplexen Transaktionsstruktur der Übertragung an die UniCredit S.p.A. resultieren, unter anderem in organisatorischer, abwicklungstechnischer, EDV-technischer, mitarbeiterbezogener und rechtlicher Hinsicht.“

7. In Abschnitt D des Basisprospekts wird der zur Stellung der Emittentin als Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A. angeführte Risikofaktor (Seite 37) aktualisiert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Risiken aufgrund der Stellung als Tochtergesellschaft der UniCredit S.p.A. einschließlich dadurch bedingter Maßnahmen innerhalb der UniCredit Gruppe zur Reorganisation und Optimierung (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern)“

UniCredit S.p.A. hält 99,996 % der Anteile an Bank Austria. Daher könnte die UniCredit S.p.A., vorbehaltlich allfälliger notwendiger Zustimmungen, Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. ergreifen, die auf die Interessen und die langfristige Geschäftsentwicklung der Bank Austria und/oder der Bank Austria Gruppe einen nachteiligen Einfluss haben könnten. Die Emittentin ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass aufgrund von Maßnahmen der UniCredit S.p.A. zur Optimierung des Geschäfts, der Umfang der Geschäftstätigkeiten der Emittentin reduziert werden könnte, was zu einem Rückgang des Umsatzes und einer Beeinträchtigung des Geschäfts führen könnte. Auch könnte die Emittentin verpflichtet sein, gewisse Aktiva zu veräußern oder einzelne Geschäftstätigkeiten zu beenden. Dies könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Bank Austria Gruppe haben.

Darüber hinaus können, obwohl Optimierungsmaßnahmen derzeit implementiert werden, die erheblichen damit verbundenen Kosten, wie etwa die Kosten der Übertragung der Mitarbeiter der Emittentin von ihrem eigenen Pensionssystem in das der allgemeinen Sozialversicherung, die aufgrund jüngerer gesetzlicher Maßnahmen substanziell gestiegen sind, vorab nicht abschließend vorhergesagt werden. Auch könnten Kreditgeber oder andere Gläubiger der Bank Austria, wie beispielsweise die Pensionisten der Bank Austria, in Verbindung mit der Übertragung des CEE Geschäfts Forderungen gegenüber der Bank Austria behaupten und/oder geltend machen, inklusive Sicherstellungsansprüchen. Erhebliche Verzögerungen oder unerwartete Kosten im Hinblick auf die Implementierung der Übertragung des CEE Geschäfts, wie Prozesskosten, Kosten aufgrund der an-

gedachten Verringerung der Anzahl an Mitarbeitern und Kosten in Verbindung mit den zukünftigen IT Systemen der Emittentin, könnten ebenfalls einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der Bank Austria Gruppe haben.“

8. In Abschnitt D des Basisprospekts wird der zum steuerlichen Risiko angeführte Risikofaktor (Seite 42) aktualisiert und dessen Absätze drei bis fünf zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Der Rat der Europäischen Union hat ferner am 24. März 2014 eine Richtlinie verabschiedet, die die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen betreffend Zinserträge verändern (EU Zinsbesteuerungsrichtlinie). Sollten Zahlungen oder Inkassos durch einen Mitgliedsstaat erfolgen, der ein Abzugssteuersystem implementiert hat und sollten Teilbeträge durch ein solches System einbehalten werden, sind weder der Emittent noch eine Zahlstelle noch Dritte zum Ausgleich solcher einbehaltenen Teilbeträge verpflichtet (siehe auch die näheren Angaben zur EU Zinsbesteuerungsrichtlinie und Amtshilferichtlinie in Abschnitt G des Basisprospekts).

Anleger werden darauf hingewiesen, dass dieser Basisprospekt keine Steuerberatung darstellt und diese auch nicht ersetzt, sodass unbedingt vor der Zeichnung eines unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiers eine Steuerberatung hinsichtlich der steuerrechtlichen Aspekte, die mit dem Erwerb des jeweiligen Wertpapiers verbunden sind oder sein können, in Anspruch genommen werden sollte. Dabei sollte vor allem auf die neue, durch das BBG 2011, aber auch durch das AbgÄG 2011, das BBG 2012 das AbgÄG 2012, das AbgÄG 2014, das 2. AbgÄG 2014 und das StRefG 2015/2016 geschaffene Rechtslage Bedacht genommen werden, in Folge derer – neben weiteren maßgeblichen Änderungen – auch die Besteuerung von Kapitalvermögen neu geordnet, systematisiert und auf Substanzgewinne sowie Derivate ausgedehnt wird (siehe auch Abschnitt G des Basisprospekts). Weiters sollte auch auf das EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (EU-AbgÄG 2016) Bedacht genommen werden. Das dargelegte Risiko abweichender steuerlicher Beurteilung durch die zuständigen Behörden ist im Hinblick auf die neue Rechtslage naturgemäß höher, da diesbezüglich weder auf eine hinreichende bestehende Praxis der Abgabenbehörden noch auf einschlägige Judikatur zurückgegriffen werden kann.

Ergänzend wird auf die näheren Ausführungen im Abschnitt G (Angaben zur Besteuerung) dieses Basisprospekts hingewiesen.“

V. Angaben zur Emittentin (Abschnitt E Seite 51 f des Basisprospekts)

In Abschnitt E des Basisprospekts werden die **Punkte 2 (,Verweisdokumente‘) und 3 (,Verweistabelle‘)** aktualisiert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

2. Verweisdokumente

Die Angaben über die Emittentin werden durch Verweis auf konkrete Fundstellen der im Folgenden angeführten Dokumente („Verweisdokumente“) in den vorliegenden Basisprospekt aufgenommen:

- (1) Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 darin (u. a.) enthalten:
 - (a) die geprüften konsolidierten Bilanzen der Emittentin zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015
 - (b) die geprüften konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnungen samt Geldflussrechnungen der Emittentin der Geschäftsjahre 2014 und 2015

jeweils mit den Erläuterungen zu den Konzernabschlüssen und mit dem Bericht samt Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer.

Die Konzernabschlüsse wurden von den Abschlussprüfern geprüft und können den Berichten der Emittentin über das Geschäftsjahr 2014 („**Geschäftsbericht 2014**“), veröffentlicht am 13. März 2015 und über das Geschäftsjahr 2015 („**Geschäftsbericht 2015**“), veröffentlicht am 30. März 2016 entnommen werden³ (Detailverweise siehe Verweistabelle unten).

- (2) Die ungeprüften Zwischenfinanzinformationen der Emittentin zum 30. Juni 2016, veröffentlicht am 14. September 2016 („**Zwischenbericht zum 30. Juni 2016**“).
- (3) Der am 9. Juni 2016 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 9. Juni 2016 veröffentlichte Basisprospekt der Emittentin über das Euro Medium Term Note Programme zur Begebung von Notes einschließlich Pfandbriefen, Jumbo-Pfandbriefen und fundierten Bankschuldverschreibungen („**EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016**“).
- (4) Der am 29. Juni 2016 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 29. Juni 2016 veröffentlichte erste Nachtrag zum EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016 („**1. EMTN Prospektnachtrag vom 29. Juni 2016**“).

³ Konzernabschlüsse erstellt nach IFRS.

- (5) Der am 12. August 2016 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 12. August 2016 veröffentlichte zweite Nachtrag zum EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016 („2. EMTN Prospektnachtrag vom 12. August 2016“).
- (6) Der am 4. Oktober 2016 von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gebilligte und am 4. Oktober 2016 veröffentlichte dritte Nachtrag zum EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016 („3. EMTN Prospektnachtrag vom 4. Oktober 2016“).

3. Verweistabelle

Die folgende Tabelle enthält die durch Verweis als Prospektbestandteile aufgenommenen Emittentenangaben und die jeweiligen Fundstellen, mittels derer die Information in den Verweisdokumenten und gegebenenfalls zusätzlich im vorliegenden Basisprospekt aufgefunden werden kann:

| Angaben nach PVO ⁴ | Fundstellen ⁵ |
|--|--|
| Verantwortliche Personen (Pkt. 1 PVO) | Seiten 9, 11, 13, 51, 54 ^o EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016, Seite II, 49 |
| Abschlussprüfer (Pkt. 2 PVO) | EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016 Seite 289 f, 294 |
| Emittentenbezogene Risikofaktoren (Pkt. 3 PVO) | Abschnitt D Punkt 2 ^o EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016, Seite 34-41 ff idF des 3. Nachtrags vom 4. Oktober 2016 |
| Angaben über die Emittentin (Pkt. 4 PVO) | EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016 Seite 246-262, 280-292, idF des 3. Nachtrags vom 4. Oktober 2016 |
| Geschäftsüberblick (Pkt. 5 PVO) | EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016 Seite 246-249 idF des 3. Nachtrags vom 4. Oktober 2016 |
| Organisationsstruktur (Pkt. 6 PVO) | EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016, Seite 246-249, 257 f idF des 3. Nachtrags vom 4. Oktober 2016 |
| Trend Information (Pkt. 7 PVO) | EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016 Seite 251, 289 idF des 3. Nachtrags vom 4. Oktober 2016 |
| Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane (Pkt. 9 PVO) | EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016 Seite 258-262 idF des 3. Nachtrags vom 4. Oktober 2016 |
| Hauptaktionäre (Pkt. 10 PVO) | EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016 Seite 258 idF des 3. Nachtrags vom 4. Oktober 2016 |
| Geprüfte konsolidierte Finanzinformationen | |
| Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2014 (Pkt. 11.1 PVO) | Geschäftsbericht 2014, Seite 90-91 |
| Bilanz zum 31. 12. 2014 (Pkt. 11.1 PVO) | Geschäftsbericht 2014, Seite 92 |
| Entwicklung des Eigenkapitals 2014 (Pkt. 11.1 PVO) | Geschäftsbericht 2014, Seite 93 |
| Geldflussrechnung 2014 (Pkt. 11.1 PVO) | Geschäftsbericht 2014, Seite 94 |
| Erläuterungen zum Konzernabschluss 2014 (Pkt. 11.1 PVO) | Geschäftsbericht 2014, Seite 97-295 |
| Bericht der Abschlussprüfer 2014 (Pkt. 11.1 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben | Geschäftsbericht 2014, Seite 296-297 |
| Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2015 (Pkt. 11.1 PVO) | Geschäftsbericht 2015, Seite 92 |
| Bilanz zum 31. 12. 2015 (Pkt. 11.1 PVO) | Geschäftsbericht 2015, Seite 94 |
| Entwicklung des Eigenkapitals 2015 (Pkt. 11.1 PVO) | Geschäftsbericht 2015, Seite 95 |
| Geldflussrechnung 2015 (Pkt. 11.1 PVO) | Geschäftsbericht 2015, Seite 96 |

⁴ Prospektverordnung (amtl. Bezeichnung und Fundstellen zur Veröffentlichung der Verordnung siehe Glossar).

⁵ Seiten- und Abschnittsangaben ohne Bezugnahme auf ein Verweisdokument beziehen sich auf den vorliegenden Basisprospekt.

| | |
|--|---|
| Erläuterungen zum Konzernabschluss 2015 (Pkt. 11.1 PVO) | Geschäftsbericht 2015, Seite 99-297 |
| Bericht der Abschlussprüfer 2015 (Pkt. 11.3 PVO) samt Angabe der natürlichen Personen, die den Bestätigungsvermerk über die Prüfung gezeichnet haben | Geschäftsbericht 2015, Seite 298-299 |
| Ungeprüfter Konzernzwischenabschluss zum 30.6.2016 samt Vorjahresvergleich zum 30.6.2015 (Pkt. 11.5 PVO) | Zwischenbericht zum 30. Juni 2016, Anlage |
| Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren (Pkt. 11.6 PVO) | EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016, Seite 251-256 idF des 3. Nachtrags vom 4. Oktober 2016 |
| Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage (Pkt. 11.7 PVO) | EMTN Basisprospekt vom 9. Juni 2016 Seite 251, 289 idF des 3. Nachtrags vom 4. Oktober 2016 |

Angaben aus den Verweisdokumenten, die nicht ausdrücklich als Fundstellen angeführt sind, haben für die Wertpapiere, die diesem Basisprospekt zugrunde liegen, insofern Relevanz, als sie zum besseren Verständnis der ausdrücklich genannten Fundstellen dienen. Ausdrücklich nicht durch Verweis aufgenommen, und für den Investor von Wertpapieren unter diesem Prospekt nicht relevant, sind die Kapitel des EMTN Basisprospektes vom 9. Juni 2016 mit den Bezeichnungen Form of the Notes, Terms and Conditions of the Notes und Form of the Final Terms samt deren Übersetzungen in die deutsche Sprache.

Sämtliche der genannten Verweisdokumente und Verweisstellen sind in einer gemäß § 7b KMG zulässigen Sprache, somit in deutscher und/oder englischer Sprache, erstellt und veröffentlicht.“

VI. Angaben zur Besteuerung (Abschnitt G Seite 64 ff des Basisprospekts)

In Abschnitt G des Basisprospekts werden die Angaben zur EU-Zinsrichtlinie und Punkt 1 („Besteuerung in der Republik Österreich“) aktualisiert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„EU-Zinsrichtlinie

Im Rahmen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die EU-Zinsrichtlinie) ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den Finanzbehörden eines anderen Mitgliedstaats Auskunft über Einzelheiten zu Zinszahlungen oder vergleichbaren Erträgen, die von einer Person innerhalb seines Hoheitsgebiets an eine in dem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person gezahlt oder von ihr für diese vereinnahmt werden, zu erteilen.

Zudem haben eine Reihe von Drittstaaten, darunter die Schweiz, und bestimmte abhängige oder assoziierte Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten vergleichbare Maßnahmen (d. h. entweder Auskunftserteilung oder Erhebung von Quellensteuern während eines Übergangszeitraums) in Bezug auf Zahlungen, die von einer in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Person an eine in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Person geleistet oder von ihr für diese vereinnahmt werden, eingeführt. Darüber hinaus ist die EU-Zinsrichtlinie laufend Gegenstand von Gesetzgebungs- bzw. Weiterentwicklungs- und Änderungsvorschlägen auf politischer Ebene sowie Gegenstand der Weiterentwicklung europäischen Rechts durch die verschiedenen europäischen Institutionen, die Auswirkungen auf deren Anwendungsbereich und Regelungsinhalt haben können. Insbesondere können sich Anwendungsbereich und Regelungsinhalt der Richtlinie in Bezug auf neue Anlageprodukte und neue Mitteilungspflichten ausweiten. Die EU-Zinsrichtlinie ist durch eine ihren Anwendungsbereich ausweitende Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 (die Änderungsrichtlinie) ergänzt worden, insbesondere bezüglich Zahlungen, welche an oder zugunsten von bestimmten weiteren juristischen Personen oder anderen Rechtsvereinbarung (Trusts und Personengesellschaften inbegriffen) geleistet worden sind, und der Definition der Zinszahlung. Dem haben auch Österreich und Luxemburg zugestimmt. Die Mitgliedstaaten mussten diese Änderungen bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umsetzen und ab spätestens 1. Januar 2017 anwenden. Am 18. März 2015 veröffentlichte die EU-Kommission jedoch einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates, wonach die EU-Zinsrichtlinie im Allgemeinen mit Wirkung ab 1. Januar 2016 aufgehoben werden soll; diese wurde am 10. November 2015 vom Rat angenommen. Die EU-Zinsrichtlinie wurde ab dem 1. Januar 2016 durch die Amtshilferichtlinie ersetzt. Dadurch wurde in der EU der automatische Informationsaustausch durch eine Änderung der Amtshilferichtlinie für alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend und musste von den EU-Mitgliedsstaaten bis 31. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Das Inkrafttreten erfolgte am 1. Januar 2016. Österreich wurde dabei eine Übergangsregelung gewährt, derzufolge es den automatischen Informationsaustausch bis zu einem Jahr später als die anderen Mitgliedsstaaten einführen darf. Bis Ende 2016 wird daher weiterhin die EU-Zinsrichtlinie inklusive etwaiger Übergangsvorschriften angewendet. Das für die Umsetzung in nationales Recht erforderliche EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (EU-AbgAG 2016) wurde am 1. 8. 2016 im BGBl I Nr. 77/2016 kundgemacht. Anlegern die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

Die Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie und der Amtshilferichtlinie in den jeweiligen Mitgliedsstaaten bzw. eventuelle Übergangsvorschriften sowie mögliche zukünftige Änderungen im Zusammenhang mit dem Verfahren über den zwischenstaatlichen Informationsaustausch wird bzw. werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

1. Besteuerung in der Republik Österreich

Diese Ausführungen nehmen nur auf natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten werden, Bezug. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

1.1 Unbeschränkt Steuerpflichtige

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten (das sind unter anderem Indexzertifikate) bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen dem Kapitalertragsteuerabzug mit dem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Der besondere Steuersatz von 25 % kommt ab 2016 nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs 5 Z 4 EStG, zur Anwendung. Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbriefen und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, unterliegen seit 1. Januar 2016 gemäß § 27a Abs 1 Z 2 EStG der Kapitalertragsteuer mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 %. Zu den Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen zählen auch Stückzinsen. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich grundsätzlich Endbesteuerungscharakter hinsichtlich der Einkommenssteuer. Es besteht jedoch auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten.

Depotübertragungen oder -entnahmen können unter Umständen einen steuerpflichtigen Veräußerungsvorgang auslösen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen führt die depotführende Stelle einen Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs 6 EStG durch. Einkünfte aus Treuhanddepots, Einkünfte aus Gemeinschaftsdepots und Einkünfte aus Depots, die gemäß den Angaben des Depotinhabers betrieblichen Zwecken dienen, sind vom Verlustausgleich durch die depotführende Stelle ausgeschlossen. Für betrieblich gehaltenes Kapitalvermögen gelten gesonderte Verlustausgleichsregelungen. Zusätzlich besteht ein Verlustvortrag.

Sofern die Einkünfte (Zinserträge etc.) Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung den besonderen Steuersätzen, welche der Höhe der KEST bei Inlandsverwahrung entsprechen Bankzinsen: 25 %, alle anderen Einkünfte aus Kapitalvermögen: 27,5 %. Ein Verlustausgleich ist nach Maßgabe des § 27 Abs 8 EStG zulässig. Gesonderte Bestimmungen gelten bei Vorliegen einer Zahlstelle in jenen Staaten, mit denen die Republik Österreich ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern geschlossen hat (Schweiz und Liechtenstein).

Werden Wertpapiere in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht keinem unbestimmten Personenkreis angeboten (Privatplatzierung), besteht gemäß § 93 Abs 1 i.V.m. § 27a Abs 2 EStG keine Steuerabzugspflicht durch die depotführende bzw. auszahlende Stelle im Inland. Eine Versteuerung der Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten hat im Rahmen der Veranlagung zum progressiven Steuertarif zu erfolgen.

Bei Privatstiftungen, die nicht unter § 5 Z 6 oder 7 oder unter § 7 Abs 3 KStG fallen, sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufenden Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus Derivaten (Zertifikate) gesondert nach Maßgabe des § 22 Abs 2 KStG (Zwischenbesteuerung in Höhe von 25 %) zu versteuern. Von einem Kapitalertragsteuerabzug durch die auszahlende Stelle kann abgesehen werden, wenn die Befreiung gemäß § 94 Z 12 EStG vorliegt.

1.2 Beschränkt Steuerpflichtige

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich (und ohne Betriebsstätte in Österreich, der die Wertpapiere zurechenbar sind) unterliegen nur mit inländischen Zinsen (d. h. Zinsen, deren Schuldner Wohnsitz oder Geschäftsleitung in Österreich hat oder die eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts schuldet) im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) der Besteuerung, wenn Kapitalertragsteuer einzubehalten ist. Ausgenommen von der beschränkten Einkommensteuerpflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in den Anwendungsbereich des EU-QuStG fallen und Empfänger, die keine natürlichen Personen sind. Durch das am 1. 8. 2016 in BGBl I 77/2016 kundgemachte EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (EU-AbgAG 2016) kam es zu Änderungen im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht, welche ab 1. 1. 2017 in Kraft treten.

Ab 1. 1. 2017 sind daher inländische (Stück-)Zinsen (einschließlich solche bei Nullkuponanleihen und sonstigen Forderungswertpapieren) für welche Kapitalertragsteuer einzubehalten war von der beschränkten Steuerpflicht erfasst.

Von der beschränkten Steuerpflicht ab 1. 1. 2017 ausgenommen sind

- (Stück)Zinsen, die nicht von natürlichen Personen erzielt werden
- (Stück)Zinsen, die von Personen erzielt werden, die in einem Staat ansässig sind, mit dem ein Automatischer Informationsaustausch gem. GMSG (s. Punkt 1.4 unten) besteht, wobei die Begründung der Ansässigkeit in einem solchen Staat durch Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung nachzuweisen ist;

Das EU-QuStG sieht in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten, zu denen derzeit Anguilla, Aruba, die British Virgin Islands, Curaçao, Guernsey, die Isle of Man, Jersey, Montserrat, Sint Maarten sowie die Turks and Caicos Islands gehören) hat. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-QuStG rechtzeitig der Zahlstelle vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen des Ansässigkeitsstaates des Anlegers (bzw. eine Rückerstattung des überschüssigen Betrages) grundsätzlich möglich.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

Die EU-Zinsrichtlinie wurde ab dem 1. Januar 2016 durch die Amtshilferichtlinie ersetzt. Dadurch wird in der EU der automatische Informationsaustausch durch eine Änderung der Amtshilferichtlinie für alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtend und musste von den EU-Mitgliedsstaaten bis 31. Dezember 2015 in nationales Recht umgesetzt werden. Das Inkrafttreten erfolgte am 1. Januar 2016. Österreich wurde dabei eine Übergangsregelung gewährt, derzufolge es den automatischen Informationsaustausch bis zu einem Jahr später als die anderen Mitgliedsstaaten einführen darf. Bis Ende 2016 wird daher weiterhin die EU-Zinsrichtlinie inklusive etwaiger Übergangsvorschriften angewendet. Das für die Umsetzung in nationales Recht erforderliche EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (EU-AbgAG 2016) wurde am 1. 8. 2016 im BGBl I 77/2016 kundgemacht. Anlegern, die Zweifel hinsichtlich der konkreten Auswirkungen der Richtlinie auf ihre persönliche Situation haben, wird empfohlen, ihren steuerlichen Berater zu konsultieren.

1.3 Angaben über die Haftung und Einbehaltung von Kapitalertragsteuer

Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Empfänger der Kapitalerträge. Der zum Abzug Verpflichtete haftet dem Bund für die Einbehaltung und Abfuhr der Kapitalertragsteuer.

Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG das Kreditinstitut oder der Emittent, das/der an den Kuponinhaber Kapitalerträge im Zeitpunkt der Fälligkeit und anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers auszahlt bzw. gemäß § 95 Abs 2 Z 2 lit a EStG bei Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und bei Einkünften aus Derivaten die inländische depotführende Stelle. Als inländische depotführende oder auszahlende Stellen kommen insbesondere Kreditinstitute im Sinne des Bankwesengesetzes bzw. Zweigstellen von Kreditinstituten aus EU-Mitgliedsstaaten in Betracht. Es besteht das Risiko, dass entgegen den ursprünglichen Annahmen aufgrund einer abweichenden oder geänderten Rechtsansicht der Abgabenbehörde eine andere Besteuerung (Veranlagungspflicht) zum Tragen kommt.

1.4 EU-Quellensteuer, Austausch von Informationen

Basierend auf der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (Richtlinie 2014/107/EU) müssen Informationen über Zinsen, Dividenden und ähnlichen Einkünften als auch Kontostände und Erlöse aus der Veräußerung von Finanzvermögen ab 1. Januar 2016 für Besteuerungszeiträume ab diesem Datum automatisch gemeldet und ausgetauscht werden. Obwohl Österreich zur Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie erst ab dem 1. Januar 2017 in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab diesem Datum verpflichtet ist, hat Österreich angekündigt, von dieser Übergangsbestimmung nicht vollständig Gebrauch zu machen und stattdessen bereits Informationen über neue Konten, die im Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 31. Dezember 2016 eröffnet werden, bereits zum 30. September 2017 zu melden und auszutauschen. Das im Rahmen des Bankenpakets vom Nationalrat am 7. Juli 2015 beschlossene sowie im BGBl I 116/2015 am 14. August 2015 veröffentlichte Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG) dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU und sieht entsprechende Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden Finanzinstitute in Bezug auf jene Informationen vor, die von den meldenden Finanzinstituten an die zuständigen österreichischen Finanzämter übermittelt werden müssen. Darüber hinaus sieht das GMSG auch den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen im Rahmen des globalen Standards vor, der zwischen Österreich und anderen Nicht-EU-Mitgliedstaaten aufgrund des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 durchgeführt wird. Die im GMSG geregelte Meldepflicht bezieht sich in Bezug auf Neukonten erstmals auf das vierte Quartal 2016, sonst grundsätzlich auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2017.

Ursprünglich wurde erwartet, dass Änderungen des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG), mit denen die Richtlinie 2014/48/EU des Rates vom 24. März 2014 zur Änderung der EU-Zinsrichtlinie ins nationale österreichische Recht umgesetzt werden soll, mit 1. Januar 2017 in Kraft treten werden. Allerdings hat die EU Kommission dem Rat am 18. März 2015 den Vorschlag unterbreitet, die EU-Zinsrichtlinie aufzuheben. Danach soll die EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch die Richt-

linie 2014/107/EU ersetzt werden. Aufgrund besonderer Übergangsvorschriften soll Österreich die EU-Zinsrichtlinie grundsätzlich noch bis 31. Dezember 2016 anwenden dürfen. Das für die Umsetzung in nationales Recht erforderliche EU-Abgabenänderungsgesetz 2016 (EU-AbgÄG 2016) wurde am 1. 8. 2016 im BGBl I 77/2016 kundgemacht.“

UniCredit Bank Austria AG
(als Emittentin)

.....
Thomas Ruzek ppa

.....
Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 4. Oktober 2016